



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

PROFESSOR DR. MATHIAS HABERSACK
LEHRSTUHL FÜR BÜRGERLICHES RECHT
UND UNTERNEHMENSRECHT



Professor Dr. Mathias Habersack
LMU, Ludwigstr. 29/III, 80539 München

An den Rechtsausschuss des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Ludwigstr. 29/III
80539 München
Sekretariat: Elke Kälin
E-Mail: ls.habersack@jura.uni-muenchen.de
Telefon: 089/2180-2733
Telefax: 089/2180-2700

München, 29. Mai 2013

Nur per e-mail: Rechtsausschuss@bundestag.de

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2012)

Sachverständigenanhörung am 5. Juni 2013
Geschäftszeichen: PA 6 – 5410-2.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke vielmals für die Einladung zu der Anhörung und erlaube mir, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes vom 14. März 2012 (BT-Drucks. 17/8989) nebst Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vom 22. Mai 2013 (Ausschuss-Drucks. 17(6)263), zum Antrag der Fraktion der SPD vom 14. Mai 2013 (BT-Drucks. 17/13472), zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24. April 2013 (BT-Drucks. 17/13239) und zum Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 10. Mai 2013 (Ausschuss-Drucks. 17(6)258) wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes

Von den nicht wenigen Änderungen des Aktiengesetzes, die der Regierungsentwurf vorsieht, erscheinen mir die allermeisten als sachgerecht und überzeugend; dies gilt nicht nur für die Beseitigung von Redaktionsversehen, sondern auch für Änderungen sachli-

cher Art. Erörterungs- und überprüfungsbedürftig sind aus Sicht des Unterzeichners nur folgende Änderungsvorschläge:

1. Umgekehrte Wandelschuldverschreibungen

Die Vorschriften der § 192 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, § 221 Abs. 1 S. 1 AktG sollen jeweils dahin gehend geändert werden, dass künftig auch sogenannte umgekehrte Wandelschuldverschreibungen vom Wortlaut der Bestimmungen erfasst werden. Dagegen bestehen in der Sache keine Bedenken. Zu Recht wird in der Begründung des Regierungsentwurfs darauf hingewiesen, dass der Fall, dass das Wandlungsrecht dem Schuldner zusteht, bislang zwar nicht geregelt, seine Zulässigkeit indes allgemein anerkannt ist. Bereits auf der Grundlage der derzeit geltenden Fassung der §§ 192, 221 AktG haben sich in der Praxis der Unternehmensfinanzierung Gestaltungsformen etabliert, die sich vom – zu engen – Wortlaut der genannten Vorschriften entfernen, nach herrschender Meinung indes gleichwohl von diesen Vorschriften erfasst werden. Zu nennen sind neben den im Entwurf aufgegriffenen Schuldverschreibungen mit Wahlrecht des Emittenten insbesondere

- Pflichtwandelanleihen, bei denen der Gläubiger, wenn er nicht schon zuvor von seinem Wandlungs- oder Bezugsrecht Gebrauch gemacht hat, am Ende der Laufzeit zur Ausübung dieses Rechts verpflichtet ist,
- bedingte Pflichtwandelanleihen („CoCo-Bonds“; „Contingent Convertibles“), bei denen bei Eintritt eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Umwandlungsereignisses („trigger“) wie etwa dem Ausweis eines Verlusts oder dem Unterschreiten eines bestimmten Aktienkurses der Rückzahlungsanspruch ohne weitere Erklärung in Eigenkapital (Aktien) gewandelt wird, und
- unabhängig von einer Anleihe begebene Optionsrechte („naked warrants“).

Aus Sicht des § 221 AktG sind derlei Fortentwicklungen der Finanzierungspraxis unproblematisch, ist doch sichergestellt, dass die Hauptversammlung zu befassen ist und die Aktionäre ein Bezugsrecht haben. Dann wiederum geht die Praxis zu Recht davon aus, dass in diesen Fällen auch das bedingte Kapital eröffnet ist. Greift nun der Gesetzgeber in den Wortlaut der §§ 192, 221 AktG ein, indem er speziell die „umgekehrte Wandelanleihe“ regelt, besteht die Gefahr, dass Beschlüsse der Hauptversammlung über die Ausgabe der vorstehend genannten Kapitalia mit der Begründung angegriffen werden, dass

der gesetzgeberischen Klarstellung im Umkehrschluss zu entnehmen sei, dass nicht vom geänderten Wortlaut der §§ 192, 221 AktG erfasste Kapitalia nun nicht (mehr) zulässig seien. In der Amtlichen Begründung werden zwar Pflichtwandelanleihen angesprochen, doch wird man dies wohl in dem Sinne zu verstehen haben, dass nach wie vor eine – wenn auch obligatorische – Wandlungserklärung vorausgesetzt wird. Jedenfalls hinsichtlich solcher Schuldverschreibungen, bei denen die Wandlung ohne weitere Erklärung erfolgen soll, wie auch hinsichtlich unabhängig von einer Anleihe begebener Bezugsrechte erscheint deshalb eine Klarstellung zumindest in den Materialien empfehlenswert.

2. „Relative“ Befristung von Nichtigkeitsklagen – Zugleich zur Reformbedürftigkeit der §§ 241 ff. AktG

Mit der Änderung des § 249 Abs. 3 AktG soll sogenannten missbräuchlich nachgeschobenen Nichtigkeitsklagen begegnet werden. Der Änderungsvorschlag mag sich in die Konzeption der jüngsten Reformen zur Bekämpfung von Missbräuchen einfügen. Nicht zu verkennen ist indes, dass es, gemessen an der grundsätzlichen Konzeption der §§ 241, 243 AktG, systemwidrig erscheint, dass ein Nichtigkeitsmangel allein deshalb nicht mehr geltend gemacht werden können soll, weil gegen den Beschluss auch Anfechtungsklage erhoben worden ist. Die vorgeschlagene Änderung des § 249 Abs. 3 AktG unterstreicht deshalb in aller Deutlichkeit, dass der von den neueren Aktienrechtsreformen (insbesondere UMAG und ARUG) beschrittene Weg über den Ausbau des Freigabeverfahrens und den Abbau von Anfechtungstatbeständen konzeptionell verfehlt ist, das Beschlussmängelrecht vielmehr einer grundsätzlichen Reform bedarf. So erscheint es unter dem Gesichtspunkt einer effektiven Kontrolle der Beschlussfassung insbesondere der börsennotierten Gesellschaften etwa untragbar, dass nach § 246a AktG, d.h. bei eintragungsbefürftigen Strukturmaßnahmen

- die Eintragung eines Beschlusses, der unter einem besonders schweren Mangel leidet, nur auf Klage eines Aktionärs verhindert werden kann, der einen anteiligen Betrag von mindestens 1000 Euro hält,
- die Eintragung eines Beschlusses, der unter einem auf der Hand liegenden (offensichtlichen), aber nicht besonders schweren Mangel leidet, von einem Kleinaktionär überhaupt nicht und von einem Aktionär, der das Mindestquorum erfüllt, dann nicht verhindert werden kann, wenn das Interesse der Gesellschaft an Eintragung

das (individuelle) Interesse des Klägers überwiegt, obgleich der Kläger vermittels der Beschlussmängelklage ein allgemeines Interesse an Rechtmäßigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen verfolgt.

Die „Polizeifunktion“ der Beschlussmängelklage wird in Fällen dieser Art ersichtlich vereitelt, was um so Besorgnis erregender ist, als die von § 246a AktG erfassten Strukturbeschlüsse für Gesellschaft und Aktionäre besonders wichtig und weitreichend sind, wie das Beispiel der Verschmelzung belegt (s. dazu unter 4. d). Die Befugnis des Aktionärs, die Rechtswidrigkeit des Beschlusses und den Ersatz eines etwaigen Individualschadens im „Hauptsachverfahren“ geltend zu machen (§ 246a Abs. 4 AktG), vermag die Kontroll- und Rechtsschutzdefizite schon deshalb nicht zu kompensieren, weil (i) die einmal freigegebene Eintragung irreversibel ist und (ii) in den einschlägigen Fällen ein nennenswerter Individualschaden nicht feststellbar ist, vielmehr allgemein die Gesetzes- und Satzungskonformität des Beschlusses in Frage steht.

Umgekehrt ist das Freigabeverfahren des § 246a AktG übrigens insoweit „defizitär“, als es bei nicht von § 246a AktG erfassten Beschlüssen bei der „Alles-oder-Nichts“-Lösung der §§ 241, 243 AktG bleibt, d.h. ein jeder Beschlussmangel zur Kassation (oder gar per se-Nichtigkeit) des Beschlusses führt. Davon betroffen sind neben Satzungsänderungen und Entlastungsbeschlüssen insbesondere auch Wahlbeschlüsse, was nicht zuletzt deshalb schwer wiegt, weil es der BGH jüngst abgelehnt hat, im Falle der erfolgreichen Anfechtung des Beschlusses über die Wahl des Aufsichtsratsmitglieds die Grundsätze über die Lehre vom fehlerhaften Organ zur Anwendung zu bringen.

Vorschläge seitens des Schrifttums zur Reform des Beschlussmängelrechts, die das Interesse an einem effektiven Klagemissbrauch und gleichermaßen das Interesse an effektiver Beschlusskontrolle verwirklichen, liegen vor (s. insbesondere Arbeitskreis Beschlussmängelrecht, AG 2008, 617).

3. Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder

Gegen die im Regierungsentwurf vorgesehene Klarstellung in § 394 AktG, dass die Berichtspflicht der von einer Gebietskörperschaften entsandten oder gewählten Aufsichtsratsmitglieder auch auf Rechtsgeschäft beruhen kann, bestehen in der Sache keine Bedenken. In Stellungnahmen zum Entwurf wird allerdings zu Recht darauf hingewiesen, dass derlei vertragliche Absprachen – anders als gesetzlich geregelte Berichtspflichten –

für die Gesellschaft nicht ohne Weiteres erkennbar sind, weshalb es sich anbietet, eine entsprechende Mitteilung durch die Gebietskörperschaft gegenüber der Gesellschaft vorzusehen (Stellungnahme des Handelsrechtsausschusses des DAV, NZG 2012, 380, 383).

Abzuraten ist von der vom Bundesrat und im Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 10. Mai 2013 vorgeschlagenen Ausweitung des § 394 AktG insbesondere auf Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung eines Unternehmens, an dem eine oder mehrere Gebietskörperschaften mit insgesamt mehr als 50% beteiligt sind, in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind; die damit verbundene Aufweichung der Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder in Fällen, in denen die öffentliche Hand nur mittelbar an der Gesellschaft beteiligt ist, erscheint überschießend und mit Blick auf die zentrale Funktion der Verschwiegenheitspflicht für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats kontraproduktiv (so auch Handelsrechtsausschuss, a.a.O.).

Abzuraten ist darüber hinaus von der im Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 10. Mai 2013 vorgesehenen Möglichkeit, durch die Satzung die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder und die Öffentlichkeit der Sitzungen des Aufsichtsrats zu regeln. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder und der Grundsatz der nichtöffentlichen Beratung gehören zu den Eckpfeilern der Corporate Governance; nicht ohne Grund ist die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht sogar strafbewehrt. Die Effektivität der Beratungen des Aufsichtsrats würde durch Herstellung von Öffentlichkeit erheblich beeinträchtigt. Bedient sich die öffentliche Hand der privaten Rechtsform, hat sie sich im Grundsatz (d.h. vorbehaltlich spezieller Vorschriften nach Art der §§ 394, 395 AktG) mit den allgemeinen aktienrechtlichen Rahmenbedingungen zu arrangieren. Es wäre kontraproduktiv, von der öffentlichen Hand gehaltene Unternehmen privater Rechtsform für allgemeine (gesellschafts-)politische Interessen wie Bürgernähe und Herstellung von Transparenz zu öffnen.

4. Desiderata

a) Zu empfehlen ist, das Delegationsverbot des § 107 Abs. 3 S. 3 AktG betreffend Vergütungsentscheidungen auf börsennotierte Gesellschaften zu beschränken. Damit würde ein sachlich angemessener Gleichlauf mit den Vorschriften des § 87 Abs. 1 S. 2 und 3

AktG hergestellt und zudem die Unanwendbarkeit auf die paritätisch mitbestimmte GmbH klargestellt.

b) Zu empfehlen ist darüber hinaus eine Änderung des § 100 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AktG dahin gehend, dass ehemalige Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren nur vom Vorsitz des Gesamtaufsichtsrats und vom Vorsitz eines etwaigen Prüfungsausschusses ausgeschlossen sind. Damit würde der Ausschlussstatbestand auf seinen berechtigten Kern reduziert und es den betroffenen Gesellschaften und ihren Aktionären zugleich ermöglicht, die unternehmerische Expertise ehemaliger Vorstandsmitglieder weiterhin zu nutzen, ohne befürchten zu müssen, dass diese zu Mitgliedern des Aufsichtsrats konkurrierender Unternehmen bestellt werden.

c) Unverändert festzuhalten ist an dem Vorschlag, im Falle der Verschmelzung dem übernehmenden Rechtsträger die Möglichkeit einzuräumen, Nachteilsausgleich durch Gewährung von Aktien zu leisten. Der in § 15 UmwG vorgesehene Anspruch auf bare Zuzahlung durch die Gesellschaft widerspricht der Natur einer Verschmelzung und ist deshalb als Systembruch anzusehen ist. Der Sache nach muss es darum gehen, einen Ausgleich zwischen Alt- und Neugesellschaftern vorzunehmen, und zwar durch Verschiebung der Anteilsquoten, was aber praktisch nicht durch – an sich stimmige - Übertragung von Aktien von der einen auf die andere Gesellschaftergruppe, sondern nur durch Gewährung neuer Aktien an die bislang zu niedrig abgefundenen Gesellschafter erfolgen kann.

d) Zu empfehlen ist schließlich, das Spruchverfahren auch auf der Ebene des übernehmenden Rechtsträgers einzuführen. Die Praxis behilft sich derzeit bisweilen damit, eine sog. NewCo zu gründen, die die Rolle des übernehmenden Rechtsträgers übernimmt, so dass das Spruchverfahren bei den beiden Ausgangsrechtsträgern (die jeweils die Rolle des übertragenden Rechtsträgers übernehmen) zur Anwendung gelangt. Wird hingegen, wie in der Praxis gleichfalls zu beobachten ist, auf die Gründung einer NewCo verzichtet, steht den Gesellschaftern des übernehmenden Rechtsträgers zwar die Beschlussmängelklage auch insoweit zur Verfügung, als es um Bewertungsfragen geht. Nach den unter I. 2. getroffenen Feststellungen können die Aktionäre des übernehmenden Rechtsträgers allerdings die Eintragung der Verschmelzung vielfach nicht verhindern. Sie sind dann nach § 16 Abs. 3 S. 10 UmwG auf die Geltendmachung ihres individuellen Schadens im Wege der Schadensersatzklage verwiesen. Es ist schon fraglich, ob dieser Zustand den

Vorgaben des Art. 14 Abs. 1 GG genügt. Jedenfalls würde sich der Rechtsschutz der Gesellschafter des übernehmenden Rechtsträgers verbessern, würde man auch insoweit das Spruchverfahren einführen.

II. Vorschläge zur Vorstandsvergütung

1. § 120 Abs. 4 AktG-E

a) Grundsatz

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 120 Abs. 4 AktG soll der Aufsichtsrat, soweit es um das System der Vorstandsvergütung und die erreichbaren Höchstbezüge geht, an die Zustimmung der Hauptversammlung gebunden werden. Ein Initiativrecht der Hauptversammlung soll ebenso wenig begründet werden wie die Befugnis der Hauptversammlung, den Vorschlag des Aufsichtsrats abzuändern. Der vorgeschlagene Mechanismus entspricht vielmehr demjenigen des § 111 Abs. 4 S. 2 AktG für das Verhältnis zwischen Vorstand und Aufsichtsrat. Die mit dem Vorschlag verbundene Teilhabe der Hauptversammlung an Vergütungsentscheidungen des Aufsichtsrats hat zwar eine gewisse Schwächung des Aufsichtsrats im Verhältnis zum Vorstand zur Folge, kann aber keinesfalls als systemwidrig bezeichnet werden. Personalhoheit kann der Aufsichtsrat selbstverständlich nur im Rahmen der ihm durch Gesetz und Satzung (s. noch unter 3.) eingeräumten Freiraums in Anspruch nehmen; und selbstverständlich steht es dem Gesetzgeber frei und ist es nicht wertungswidersprüchlich oder systemwidrig, in die Bemessung der Vorstandsvergütung regulierend einzugreifen (so durch das VorstAG aus dem Jahr 2009 geschehen) oder eben den Aktionären Mitspracherechte einzuräumen (so der Vorschlag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP). Dies gilt zumal vor dem Hintergrund, dass die vorgeschlagene Änderung des § 120 Abs. 4 AktG im Wesentlichen nur dasjenige verbindlich machen möchte, was derzeit ohnehin vielfach freiwillig praktiziert wird.

b) Einzelheiten

Mit dem Handelsrechtsausschuss des DAV ist vorzuschlagen, in § 120 Abs. 4 S. 1 AktG-E klar zum Ausdruck zu bringen, dass es um die Billigung des vom Aufsichtsrat „festzusetzenden“ Systems der Vergütung der Vorstandsmitglieder geht. Damit wäre dem Charakter des Mitspracherechts („Zustimmungsvorbehalt“, s.o.) Rechnung getragen und zugleich klargestellt, dass der Aufsichtsrat zur Entwicklung und Vorlage eines Vergütungs-

systems verpflichtet ist. Auch sollte klargestellt werden, dass die Beschlussfassung in der ordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen hat.

Hingegen erscheint es sinnvoll, an dem Erfordernis einer jährlichen Beschlussfassung unabhängig davon festzuhalten, ob es zu einer Änderung des Systems kommt. Auch ein unverändertes System mag einem Beurteilungswandel unterliegen, etwa in Fällen, in denen sich die Zusammensetzung des Vorstands oder die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft ändert; es ist nicht einzusehen, dass die Hauptversammlung in Fällen dieser Art keinerlei Möglichkeit haben sollte, das Vergütungssystem und die erreichbaren Höchstbezüge erneut zu beurteilen.

Der in § 120 Abs. 4 S. 3 AktG-E vorgeschlagene Anfechtungsausschluss ist problematisch. Vorab sei bemerkt, dass der Vorschlag die Reformbedürftigkeit der §§ 241 ff. AktG unterstreicht: Gäbe es ein stimmiges Beschlussmängelrecht, müsste sich der Gesetzgeber nicht ständig über Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit eines Anfechtungsausschlusses Gedanken machen; dass wiederum die Begründung einer Beschlusszuständigkeit der Hauptversammlung einher geht mit dem Rechtssatz, dass Inhalts- und Verfahrensmängel (von der per se-Nichtigkeit abgesehen) unbeachtlich bleiben, darf wohl als wertungswidersprüchlich bezeichnet werden. Es steht auch nicht zu befürchten, dass die Gerichte ihr Urteil über die Angemessenheit des Vergütungssystems an die Stelle des Urteils der Hauptversammlung und des Aufsichtsrats setzen. Selbstverständlich berücksichtigen die Gerichte Beurteilungsspielräume und Ermessen von Organen und Organwaltern. Nichts anderes würde für die Festsetzung des Vergütungssystems gelten. Dieses könnte nur auf seine Vereinbarkeit mit § 87 Abs. 1 AktG überprüft werden. Weshalb eine solche Überprüfung, die, soweit es um die Entscheidung des Aufsichtsrats geht, völlig selbstverständlich und auch geboten ist, im Falle des Vergütungsvotums der Hauptversammlung ausgeschlossen sein soll, erschließt sich in der Sache nicht und lässt sich nur auf die derzeitige Ausgestaltung des Beschlussmängelrechts zurückführen. Entsprechendes gilt für Angaben zu den erreichbaren Bezügen; insoweit geht es ohnehin nicht um die Angemessenheit der Vergütungshöhe, sondern allein um die Berechnung auf der Grundlage des Vergütungssystems.

2. Weitergehende Vorschläge

Die in den Anträgen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagenen Änderungen erscheinen als zu weitgehend und teils als unstimmig oder überflüssig:

- Schon jetzt entspricht es der ganz herrschenden Ansicht, dass Vorstand und Aufsichtsrat auf das Unternehmensinteresse (nicht dagegen auf das Interesse der Aktionäre) verpflichtet sind; der Deutsche Corporate Governance Kodex bringt dieses Verständnis in seiner Präambel (Abs. 2) klar zum Ausdruck. Eine Klarstellung in § 76 Abs. 1 AktG erscheint vor diesem Hintergrund als überflüssig.
- Gesetzliche Höchstgrenzen für Vorstandsbezüge (in dem Sinne, dass ein bestimmter Multiplikator des durchschnittlichen Arbeitnehmerinkommens nicht überschritten werden darf) erscheinen als zu weitgehende Begrenzung der Autonomie des Aufsichtsrats (und künftig der Hauptversammlung). Insoweit sollten die Erfahrungen mit den jüngsten Kodexänderungen und der vorgeschlagenen Neuregelung in § 120 Abs. 4 AktG-E abgewartet werden.
- Weitergehende Vorgaben hinsichtlich des Vergütungssystems sind entbehrlich. Es ist im Kern eine unternehmerische Entscheidung, ob und inwieweit die Vergütung variable Bestandteile enthält. Zu Recht hat das VorstAG den Gedanken der Nachhaltigkeit betont und damit am kurzfristigen Unternehmenserfolg orientierte Vergütungsbestandteile im Wesentlichen verdrängt. Weitergehende Eingriffe sind entbehrlich.
- Ein Verbot der Eigenversicherung des Selbstbehalts erscheint als überzogen und auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten (betroffen sind die Rechte der Organwalter, aber auch die der Versicherer) problematisch. Verhaltenssteuernde Wirkung kommt der Organhaftung auch in Fällen eines versicherten Selbstbehalts nicht zuletzt aufgrund der Deckungsgrenzen einer jeden D&O-Versicherung zu.
- Einschränkungen der steuerlichen Abzugsfähigkeit erscheinen als systemwidrig. Es sollte vielmehr umgekehrt die Diskriminierung von Aufsichtsratsbezügen nach § 10 Nr. 4 KStG beseitigt werden.

3. Eigener Vorschlag

Zu empfehlen ist statt dessen, die vorgeschlagene Änderung des § 120 Abs. 4 AktG (s. unter 1.) um die Befugnis der Aktionäre zu ergänzen, in der Satzung eine Obergrenze für die Vergütung der Vorstände festzulegen. Eine entsprechende Regelung würde den Aktionären und damit den durch die Vergütungsentscheidung primär Betroffenen ein weitergehendes Mitspracherecht in Vergütungsangelegenheiten einräumen, ohne dass darin ein Eingriff in die Privatautonomie gesehen werden könnte. Das Mitspracherecht wäre ebenso systemkonform wie die vorgeschlagene Neuregelung in § 120 Abs. 4 AktG.

Mit freundlichen Grüßen



Professor Dr. Mathias Habersack